

S A T Z U N G

Örtliche Bauvorschriften der ehemaligen Gemeinde Wiebelskirchen für das Erschließungsgebiet "Kallenberg", Flur 4 und 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.1974

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) vom 12.05.1965 (Amtsblatt S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15.01.1964 (Amtsblatt S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

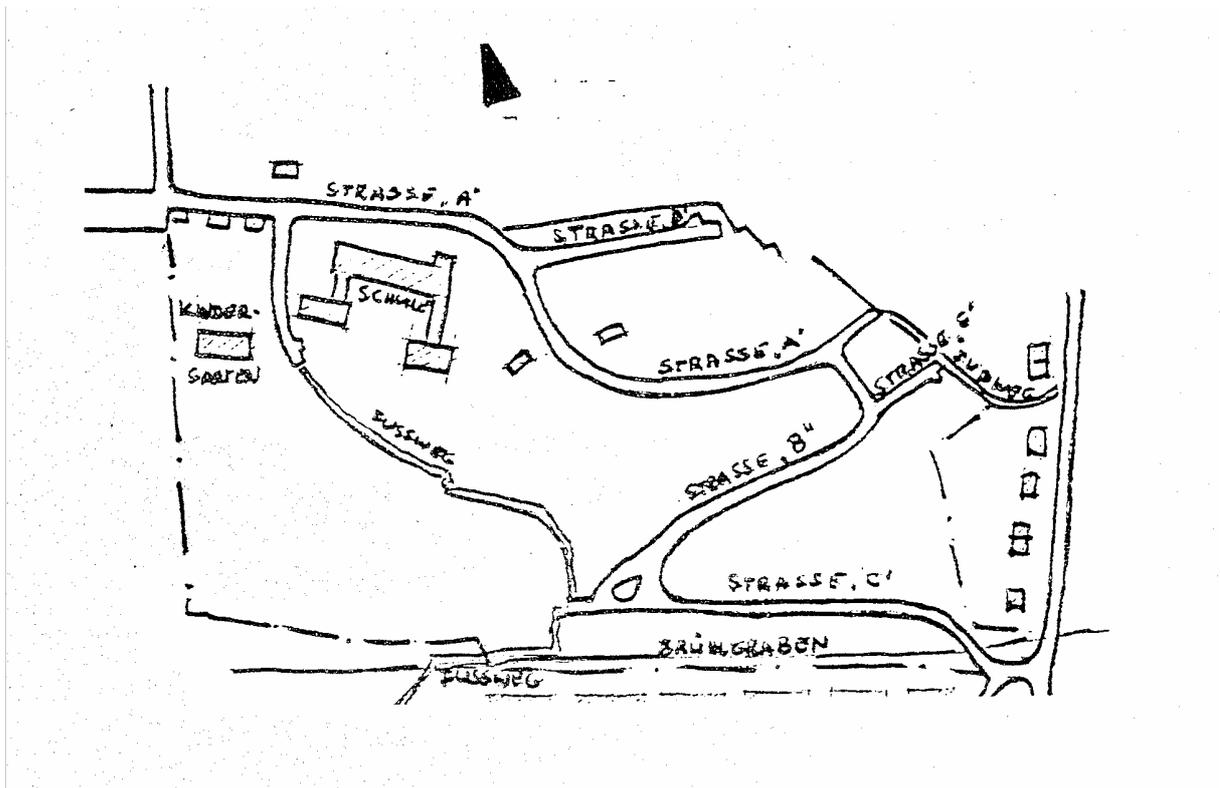
§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt:

- Im Osten: Parz. Nr. 341/2, 341/1, 979/340, 980/340, 23 m an der nördlichen Grenze der Parz. Nr. 339, 25 m in südwestlicher Richtung durch die Parz. Nr. 339, 32 m in südlicher Richtung bis zur Höhe der verl. südlichen Grenze der Parz. Nr. 427/185, in östlicher Richtung bis zur Parz. Nr. 427/185, die südliche Grenze der Parz. Nr. 427/185, die Landsweilerstraße in einer Länge von 80 m in südlicher Richtung in Flur 2 und 4.
- Im Süden: Vom nordöstlichen Eckpunkt der Parz. Nr. 793/224 40 m in westlicher Richtung, 7 m in nördlicher Richtung Straßenüberquerung Käthe-Kollwitz-Straße, im Radius von 17,5 m bis zur Höhe der Rückfront des Wohnhauses Käthe-Kollwitz-Straße 1, 20 m in nördlicher Richtung, in einem gleichmäßigen Abstand von 31 m von der Käthe-Kollwitz-Straße bis zur Parz. Nr. 73/1, Parz. Nr. 73/1, 477/194 und 73/1 in Flur 4.
- Im Westen: Die östliche Grenze der Parz. Nr. 1149/214 und südliche Verlängerung bis zur Parz. Nr. 73/1, die westliche Grenze der Parz. Nr. 1163/214 und Parz. Nr. 214/20 in Flur 4.

Im Norden: Die südliche Grenze der Parz. Nr. 1058/14 in Verlängerung nach Osten bis zur Parz. Nr. 233/2, Parz. Nr. 1050/246, im Radius von 40 m bis zur nördlichen Grenze der Parz. Nr. 321/1, Parz. Nr. 313/5, 319, 922/320, 923/356, 470/355, 353/1, 532, 351, 350, 349, 348, 445/347, 346, 345, 344/6, 1065/342 in Flur 4.



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

Straße A:

bergseits

Flachdach oder Satteldach, Dachneigung 3 - 30°, ke in Kniestock, keine Dachaufbauten.

talseits

Flachdach oder Satteldach, Dachneigung 3 - 25°, ke in Kniestock, keine Dachaufbauten.

Straße B:

bergseits

Satteldach, Dachneigung 30°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

talseits

Satteldach, Dachneigung 25°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

Straße C:bergseits

Baust. 1 - 6 a

Satteldach, Dachneigung 40°, Kniestock, Dachaufbauten.

Baust. 7

Satteldach, Dachneigung 40°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

talseits

Baust. 8 - 9

Satteldach, Dachneigung 25°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

Baust. 10 - 19

Satteldach, Dachneigung 40°, Kniestock, Dachaufbauten.

Straße D:

Satteldach, Dachneigung 25°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

Straße E:bergseits

Satteldach, Dachneigung 30°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

talseits

Satteldach, Dachneigung 25°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

§ 3**Gestaltung der Anbauten**Dachformen:

Flachdach, Satteldach, vordere Dachneigung wie Hauptgebäude.

§ 4**Gestaltung von Garagen**Dachformen:

Flachdach, Satteldach, vordere Dachneigung wie Hauptgebäude.

§ 5**Gestaltung der Nebengebäude**

Als Nebengebäude sind nur Geräteabstellräume bis zu einer überbauten Fläche von 8,00 m² in Verbindung mit der Außengarage zugelassen.

§ 6

Gestaltung der Einfriedigung

Als Einfriedigung der Grundstücke zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind zugelassen:

1. Hecken, Sträucher und Zäune bis max. 0,80 m hoch,
2. aufgehende Mauern bis max. 0,40 m und evtl. darauf einen Zaun. Gesamthöhe von Mauer und Zaun bis 0,80 m.

Für die Einfriedigung des Grundstückes außerhalb des Vorgartenbereiches sind Hecken, Sträucher oder Zäune bis max. 1,50 m Höhe zugelassen. Bei Grundstücken mit starkem Geländegefälle sind als Böschungsstütze Mauern bis max. 2,00 m Höhe zugelassen.

§ 7

Tiefen der Abstandsflächen

Die Mindesttiefe der Abstandsflächen wird nach den Straßen aufgrund des § 113 Abs. 1 Nr. 6 der LBO bei nachstehenden Gebäuden wie folgt festgelegt:

<u>Straße A</u>	Baustelle Nr.	6	8,50 m
	Baustelle Nr.	10 - 15	7,25 m
	Baustelle Nr.	16	6,50 m
<u>Straße B</u>	Baustelle Nr.	3 – 6	7,50 m
	Baustelle Nr.	8 – 9	7,50 m
	Baustelle Nr.	10	7,00 m
<u>Straße C</u>	Baustelle Nr.	3 u. 5	7,75 m
<u>Straße E</u>	Baustelle Nr.	4	8,00 m

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 der Landesbauordnung handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 - 6 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den 12.06.1973

Der Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt 1/1975 vom: 10.01.1975

in Kraft getreten am: 11.01.1975